



# Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 6. Juli 1917.

Nr. 20.

**Inhalt: 1. Handels- und Gewerbewesen:** Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien Seite 141

**2. Post- und Telegraphenwesen:** Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 . . . . . 143  
Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 . . . . . 143

**3. Zoll- und Steuerwesen:** Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Befreiung des Personen- und Güterverkehrs und Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsfernpostgesetz . . . . . 145  
Ernennungen von Stationskontrollleuten zu Oberzollrevisoren . . . . . 164

**4. Polizeiwesen:** Berichtigung . . . . . 164

## 1. Handels- und Gewerbewesen.

### Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 179). Vom 26. Juni 1917.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) wird bestimmt:

#### § 1

Die Reichsbranntweinstelle, Abteilung München, kann, vorbehaltlich der Vorschritt im Abs. 2, Bremen, die den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien vom 24. Februar 1917 unterliegen, auf Antrag im Betriebsjahr (1. Oktober bis 30. September) bis zu 10 Liter reinen Alkohol eigenen Erzeugnisses zum Verbrauch im eigenen Haushalt belassen.

Im laufenden Betriebsjahr können auf Antrag bis zu 3 Liter reiner Alkohol zum Verbrauch im eigenen Haushalt belassen werden. Bremen, deren Erzeugung im laufenden Betriebsjahr einschließlich der mit Beginn des 11. März 1917 vorhandenen Bestände 25 Liter nicht übersteigt und für deren Erzeugung gemäß § 3 des Gesetzes, betreffend die Befreiung des Branntweinfontingents,



vom 14. Juni 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 378) eine Verbrauchsabgabe von 0,84 M für das Liter Alkohol zu entrichten ist, sind im laufenden Betriebsjahr die gesamten Vorräte zum Verbrauch im eigenen Haushalt zu belassen.

§ 2.

In der nach § 8 der Verordnung vom 24. Februar 1917 bis zum fünften Tage jedes Monats zu erstattenden Anzeige sind die sämtlichen bei Beginn des Monats vorhandenen Vorräte an Branntwein und außerdem noch die im Vormonat erzeugten Mengen gesondert anzugeben. Sind im Vormonat neue Branntweinemengen zu den schon früher angemeldeten Beständen nicht hinzugekommen, so bedarf es einer besonderen Anzeige für den betreffenden Monat nicht.

Die dem Hauptamt zu erstattenden Anzeigen sind durch Vermittelung der zuständigen Hebestelle einzureichen. Die Hebestelle hat vor Weitergabe der Anzeigen an das Hauptamt diese auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Brenner, die ihre Anmeldung noch nicht abgegeben haben, hierzu zu veranlassen. Die Hebestelle übersendet die sämtlichen Anzeigen für den betreffenden Monat an das zuständige Hauptamt mit der Feststellung, daß alle in Betracht kommenden Brenner ihre Anmeldungen eingereicht haben. Das Hauptamt übersendet die ihm von den Hebestellen zugehenden Anmeldungen der Reichsbranntweinstelle, Abteilung München, mit der gleichen Feststellung für den Hauptamtsbezirk.

§ 3.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.  
von Batocki.

---